

c) der Verfügung oder ihrer Ausführung Verkehrsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Der Absender bzw. der Empfänger ist dann von der Nichtausführung zu unterrichten.

Zu §22 der GTVO:

Transport- und Ablieferungshindernisse

§45

(1) Der Empfänger darf die Annahme der Wagenladung nur dann verweigern, -wenn sich der Zustand des Gutes infolge Beschädigung oder sonstiger Wertminderung so verändert hat, daß es weder ganz noch teilweise seinem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden kann, oder wenn das Gut nicht für ihn bestimmt ist.

(2) Wenn die Eisenbahn zur Behebung eines Hindernisses außerstande ist, hat sie den Absender unverzüglich durch Vermittlung des Versandbahnhofes vom Hindernis zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen, falls nicht bereits der Frachtbrief eine solche enthält. Sofern eine Wagenladung begleitet wird, ist die Anweisung stets von dem Begleiter einzuholen.

(3) Ist das Hindernis eingetreten, nachdem der Frachtvertrag vom Empfänger geändert wurde, tritt dieser an die Stelle des Absenders.

(4) Wenn der Absender im Frachtbrief angewiesen hat „Bei Transport- bzw. Ablieferungshindernis Benachrichtigung des _____ in _____ der zur Erteilung von Anweisungen über die Wagenladung bevollmächtigt ist“, ist die Anweisung von dem Genannten einzuholen.

(5) Bei Erteilung von Anweisungen sind die Forderungen gemäß § 49 Abs. 2 zu beachten. Der Absender hat, wenn er die Anweisung trifft, daß der Empfänger oder der Bestimmungsbahnhof geändert werden soll, das Annahmeblatt vorzulegen, in das die Anweisung eingetragen sein muß.

(6) Die Eisenbahn ist berechtigt, Wagenladungen, die nicht abgeliefert werden können und vom Absender nicht zurückgenommen werden, bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkauf ist der Absender zu benachrichtigen, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dem Absender ist der Verkaufserlös nach Abzug des noch nicht bezahlten Transportentgelts sowie der mit dem Verkauf verbundenen Auslagen auszuhändigen. Reicht der Erlös nicht aus, ist der Absender zur Nachzahlung der ungedeckten Beträge verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn das Gut auf Grund von Rechtsvorschriften vernichtet werden muß.

(7) Zollgut darf durch die Eisenbahn erst nach der Erledigung der Zollbehandlung an einen Dritten abgeliefert, verkauft oder vernichtet werden.

§46

(1) Ist die Eisenbahn für das Entstehen des Hindernisses verantwortlich und

- a) trifft die Eisenbahn Maßnahmen, um das Hindernis zu beheben, hat sie ihre damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen selbst zu tragen;
- b) ändert der Absender den Frachtvertrag, erfolgt die Berechnung des Transportentgelts vom ursprünglichen Versandbahnhof zum neuen Bestimmungsbahnhof;
- c) weist der Benachrichtigte an, die Wagenladung an den Absender zurückzusenden, hat die Eisenbahn das gezahlte Transportentgelt zu erstatten sowie damit im Zusammenhang stehende Auslagen und Aufwendungen zu tragen.

(2) Ist die Eisenbahn für das Eintreten des Hindernisses nicht verantwortlich, hat der Absender entstehendes Transportentgelt sowie damit im Zusammenhang stehende Auslagen und Aufwendungen zu tragen. Die Eisenbahn ist berechtigt, das Transportentgelt entgegen der im Frachtbrief enthaltenen Zahlungsvorschrift dem Absender in Rechnung zu stel-

len, wenn in der erteilten Anweisung die Angaben über die Kennziffer für die Zahlungsvorschrift und die Betriebsnummer des Empfängers, gegebenenfalls auch die Sonder-Kundennummer, fehlen bzw. nicht geändert wurden.

(3) Sofern das Hindernis Folge eines unabwendbaren Ereignisses ist und angewiesen wurde, die Wagenladung an den Absender zurückzusenden, hat der Zahlungspflichtige das Transportentgelt und die Auslagen für den bereits durchgeführten Transport zu zahlen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu ersetzen. Der Rücktransport erfolgt unentgeltlich. Wenn der Weitertransport der Wagenladung -nach einem neuen Bestimmungsbahnhof angewiesen wurde, erfolgt die Berechnung des Transportentgelts vom ursprünglichen Versandbahnhof zum neuen Bestimmungsbahnhof.

(4) Hat der Empfänger trotz Annahme des Frachtbriefes die Wagenladung nicht innerhalb der Entladefrist angenommen, ist die Eisenbahn berechtigt, die Wagenladung 3 Tage nach Ablauf der Entladefrist an einen Dritten abzuliefern, der von dem zuständigen staatlichen Organ bezeichnet wird. Der Empfänger ist hiervon zu unterrichten.

(5) Fällt das Hindernis vor Eintreffen der Anweisung weg, ist die Wagenladung weiterzutransportieren bzw. abzuliefern. Hiervon hat die Eisenbahn den Anweisenden zu verständigen. Fällt das Hindernis nach dem Eintreffen einer Anweisung weg, ist nach der Anweisung zu verfahren.

§47

(1) Trifft innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung keine oder eine nicht ausführbare Anweisung des Verfügungsberechtigten ein, ist Wagenstandgeld vom Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist zu zahlen, wenn der Transportkünde für das Hindernis nicht verantwortlich ist.

(2) Sofern der Transportkunde für das Hindernis verantwortlich ist, ist Wagenstandgeld bei Transporthindernissen von dem Zeitpunkt an, der für den planmäßigen Abtransport der Wagenladung vorgesehen war oder vom Beginn des Transporthindernisses an, bei Ablieferungshindernissen vom Zeitpunkt ihres Eintretens an, zu zahlen. Eine Ladefrist wird für die Dauer eines Ablieferungshindernisses nicht gewährt.

(3) Der Wagenaufenthalt, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet mit dem Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des nach Eingang einer ausführbaren Anweisung des Berechtigten als nächsten abgehenden Zuges, mit dem die Wagenladung abtransportiert werden kann, oder mit dem Beginn der Ausführung der Anweisung. Fällt das Hindernis vor dem Eintreffen der Anweisung weg, ist das Wagenstandgeld nur bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses zu zahlen.

(4) Zur Zahlung des Wagenstandgeldes ist der Absender verpflichtet. Ist der Empfänger in den Frachtvertrag eingetreten oder nimmt der ursprüngliche Empfänger nach vorangegangener Annahmeverweigerung das Gut nachträglich ab, ist er zur Zahlung des Wagenstandgeldes verpflichtet.

§48

Zurechtladung, Umladung

(1) Ist ein Transporthindernis dadurch zu beheben, daß die Wagenladung zurechtgeladen oder umgeladen wird, hat grundsätzlich die Eisenbahn die Zurechtladung oder Umladung zu übernehmen. Ist der Absender für die Zurechtladung oder Umladung verantwortlich, hat er das Entgelt nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu zahlen. Erforderliche Zurechtladungen oder Umladungen von außergewöhnlichen Transporten obliegen grundsätzlich dem Absender.

(2) Erfordert die Zurechtladung oder Umladung besondere Sorgfalt oder Sachkenntnis, ist die Eisenbahn berechtigt, vom Absender Anweisung über die Zurechtladung oder Umladung einzuholen oder den Absender aufzufordern, die Zurechtladung oder Umladung zu übernehmen.